



Gemeinde Wingerode

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

S a t z u n g

**über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Wingerode
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)**

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. Nov. 2004 (GVBl. S. 853), die folgende, mit Beschluss Nr. 24 – 05 / 2005 vom Gemeinderat (GemR) am 30. Mai 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Wingerode
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)

§ 1 - Änderungen

Der § 5 – *Ordnungswidrigkeiten* Abs. 1
erhält nachstehende neue Fassung.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 19 Abs. 1 und 2 der ThürKO (i.d. derzeitig gültigen Fassung) aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** (i.W. fünftausend Euro) geahndet werden

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Wingerode vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.) der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Wingerode vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 28. Juni 2005

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 17. Juni 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung
zur
S a t z u n g
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Wingerode
(Spielplatzsatzung – SpPlSatz)
Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Wingerode, den 28. Juni 2005

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin